



FAQ StudPrO 2020 – Seite 1

Allgemeine Fragen zur neuen StudPrO 2020, insb. zu den Übergangsregelungen

1. Was passiert mit der alten StudPrO 2012? Fällt diese gänzlich weg?

§ 66 I StudPrO 2020 normiert, dass vorbehaltlich der Übergangsregelungen die StudPrO 2020 für alle Studierenden gilt, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Staatsprüfung) studieren, bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen. Nach § 67 StudPrO 2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen StudPrO 2020 die alte StudPrO 2012, unbeschadet des § 66 StudPrO 2020, außer Kraft.

2. Muss von bereits eingeschriebenen Studierenden eine dritte Hausarbeit abgelegt werden in dem Rechtsgebiet, welches man bisher nicht abgedeckt hat?

Nein.

3. Was passiert, wenn Leistungen erst nach Inkrafttreten der StudPrO 2020 korrigiert sind, die man bereits nach der alten StudPrO 2012 erbracht hat?

Die StudPrO 2020 enthält eine Klausel, § 66 III Nr. 4, die regelt, dass Ersatzklausuren für Aufsichtsarbeiten (...) als in dem Semester bestanden gelten, dem die jeweilige Aufsichtsarbeit zugeordnet ist.

4. Wie ist die Vorgehensweise, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2020 noch Leistungen fehlen? – Übergangsregelungen für bereits eingeschriebene Studierende

a) Zwischenprüfung bereits abgelegt

- Bereits abgelegte Prüfungen, insbesondere die Zwischenprüfung nach StudPrO 2012, gelten auch nach der StudPrO 2020 als bestanden (vgl. 66 II StudPro 2020). Weitere Leistungen sind **nicht** zu erbringen.

b) Eingeschrieben, aber noch keine Zwischenprüfung abgelegt

- Die Zwischenprüfung ist nach der StudPrO 2020 abzulegen (vgl. §66 III StudPro 2020). Einzelne, bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den Übergangsvorschriften anerkannt.
- **Grundsätzlich:** Im Zivilrecht müssen nach den Übergangsregelungen **vier** Klausuren bestanden sein, im Öffentlichen Recht nach den Übergangsregelungen **zwei** Klausuren und im Strafrecht wie auch bisher **zwei** Klausuren (§66 III StudPro 2020). Nach §66 III Nr.3 StudPro 2020 müssen nur **zwei Hausarbeiten** aus unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden sein.



FAQ StudPrO 2020 – Seite 2

aa. Zivilrecht

- Von den vier Klausuren im Zivilrecht darf nur eine aus den zivilrechtlichen Nebengebieten stammen.
- Die bestandene Aufsichtsarbeit aus dem Modul Privatrecht A StudPrO 2012 (bestehend aus zwei Klausuren (BGB AT, Allgemeines Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse) wird anerkannt als „Klausur BGB AT“ und „übergreifende Klausur Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse“
 - Falls z.B. Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse nicht bestanden wurde, wirkt sich das auf die o.g. Anerkennung nicht aus!
- Falls das Modul A der StudPrO 2012 noch nicht bestanden ist, gilt für die beiden nach StudPrO 2020 zu erbringenden Leistungen, dass beide als bestanden gelten, wenn die Gesamtpunktzahl aus beiden Klausuren acht Punkte beträgt.
- Die bestandene Klausur aus dem Modul Privatrecht B StudPrO 2012 (Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht oder Familien- und Erbrecht) wird als „übergreifende Aufsichtsarbeit Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse“ anerkannt.
- Bestandene Klausuren aus den Modulen Privatrecht C und D der StudPrO 2012 (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, ZPO (Erkenntnisverfahren) oder Europäisches Privatrecht) werden anerkannt als Aufsichtsarbeit der zivilrechtlichen Nebengebiete i.S.d. StudPrO 2020.

bb. Öffentliches Recht

- Im Öffentlichen Recht müssen zum Erreichen der Zwischenprüfung **eine Klausur aus dem Verfassungsrecht und eine aus dem Verwaltungsrecht** bestanden sein.

cc. Strafrecht

- Für Strafrecht bedarf es **keiner Übergangsregelung**. Alles bleibt so wie es auch unter der StudPrO 2012 war.

dd. Hausarbeiten

- Es müssen **nur zwei Hausarbeiten** aus unterschiedlichen Rechtsgebieten bestanden werden. Eine dritte Hausarbeit oder Seminararbeit nach der Zwischenprüfung ist **nicht erforderlich**.

5. Muss ich, nach der neuen StudPro 2020, zum vierten Fachsemester mit meiner Zwischenprüfung fertig sein?

Nein, die neue StudPrO 2020 setzt keine zeitliche Begrenzung zum Bestehen der ZP voraus.



FAQ StudPro 2020 – Seite 3

7. Inwiefern werden unter der StudPro 2012 abgelegte Fehlversuche unter der StudPro 2020 berücksichtigt?

Gar nicht. Nach § 66 IV StudPro 2020 bleiben vor Inkrafttreten der StudPro 2020 nicht bestandene Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bei der Versuchszählung (...) unberücksichtigt.

8. Welche Regelungen gelten für BAföG-Empfänger?

Die Fakultät wird neue Festlegungen treffen, welche Leistungen in welchem Semester für die Bescheinigung nach § 48 BAföG erbracht werden müssen und diese auf der Homepage des BAföG-Beauftragten bekannt machen.

9. Brauche ich noch den „großen Grundlagenschein“ (früher Methoden und Grundlagen B)?

Nein. Mit Wegfall des Hauptstudiums ist eine zweite Leistung aus dem Bereich Grundlagen des Rechts nicht mehr zu erbringen.

Nach §41 I Nr.5 StudPro 2020 ist für das Bestehen der Zwischenprüfung nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Grundlagen des Rechts erforderlich.

10. Was passiert, wenn ich eine Klausur im Drittversuch nicht bestehe? Werde ich sofort exmatrikuliert?

Nach §41 II StudPro 2020 sind die Versuchsmöglichkeiten auf drei Versuche begrenzt (=zwei Wiederholungen).

Zunächst bedeutet dies für die „variablen“ Lehrveranstaltungen, dass ein vierter Prüfungsversuch in dieser Lehrveranstaltung nicht mehr möglich ist, man also mit dieser Veranstaltung keinen Leistungsnachweis mehr für die Zwischenprüfung erbringen kann. Sofern aber noch Ausweichmöglichkeiten verbleiben, kann das Studium fortgesetzt werden.

Scheitert man jedoch bei den nach der StudPro 2020 zwingend zu bestehenden Klausuren im Drittversuch, kann das Studium nicht mehr fortgesetzt werden (z.B. bei den übergreifenden Klausuren im Zivilrecht).

11. Gilt diese Versuchsbeschränkung auch für die Hausarbeiten?

Nein. §41 II StudPro 2020 verweist nur auf die zu erbringenden Aufsichtsarbeiten nach §41 I Nr.2-4 StudPro 2020.

12. Kann ich den Schwerpunktbereich trotz der Regelung des §3 II StudPro 2020 auch erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolvieren?

Ja. Der in §3 II der StudPro 2020 beschriebene Studienverlauf dient lediglich als Leitfaden und ist nicht verbindlich.

13. Ändert sich mit der neuen StudPro etwas hinsichtlich der praktischen Studienzeiten?

Nein. Die Praktika sind gem. §8 StudPro 2020 nach wie vor nach Maßgabe des §8 JAG zu erbringen.



FAQ StudPrO 2020 – Seite 4

Fragen zu den neuen Schwerpunktbereichen

1. Wann treten die neuen Schwerpunktbereiche in Kraft?

Die neuen Schwerpunktbereiche treten zeitgleich mit der StudPrO 2020 in Kraft. D.h. falls die StudPrO 2020 nicht im kommenden Semester in Kraft treten kann, so wird es kommendes Semester noch keine neuen Schwerpunktbereiche geben.

2. Was ist künftig Zulassungsvoraussetzung für den Schwerpunktbereich?

Wie bisher: die bestandene Zwischenprüfung. Der Unterschied zur alten StudPrO 2012 liegt an dieser Stelle darin, dass man sich nicht mehr gesondert zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden muss. Man wird durch die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsleistung zum jeweiligen Schwerpunkt angemeldet.

3. Wie sind die Übergangsregelungen von den alten Schwerpunktbereichen zu den neuen Schwerpunktbereichen? Wie gestaltet sich der Wechsel zu den neuen Schwerpunktbereichen, wenn man bereits in einem alten Schwerpunktbereich studiert?

Die Leistungen aus einem der wegfallenden Schwerpunktbereiche (6 alt und 9 alt) kann man sich in jedem anderen (auch komplett neuen) Schwerpunktbereich anerkennen lassen, auch wenn es inhaltlich nicht passt. Es wird aber geraten, vom alten SPB 6 in den neuen SPB 6 zu wechseln und vom alten SPB 9 in den SPB 8.

Es ist aber nur für diejenigen ein Wechsel unter Anerkennung aller erbrachten Leistungen vorgesehen, die in den Schwerpunktbereichen studieren, die nicht fortgeführt werden.

In allen anderen Schwerpunktbereichen richtet sich ein Wechsel nach § 51 IV StudPrO 2020. Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmal wechseln. Man hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist anzurechnen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten, als auch dem neuen Schwerpunktbereich zugeordnet worden ist. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist auf die Versuche nach § 59 StudPrO 2020 (Versuchsbegrenzung) anzurechnen.

4. Ich habe die Zwischenprüfung bestanden. Muss ich für die Aufsichtsarbeit im Schwerpunkt noch Klausuren im AVK und die dritte Hausarbeit schreiben?

Nein. Der § 66 Abs. 5 StudPro 2020 verweist nicht auf den alten § 49.StudPro alt. Dies gilt auch für solche Studierende, die bereits zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind.

5. Brauche ich in Zukunft noch eine Schlüsselqualifikation?

Ja, diese ist als Voraussetzung für die Erteilung des SPB-Zeugnisses nötig, vgl. § 58 Abs. 3 StudPrO 2020.



FAQ StudPrO 2020 – Seite 5

6. Ich bin bereits in einem Schwerpunkt angemeldet. Studiere ich ab Inkrafttreten der neuen StudPrO im Schwerpunktbereich automatisch auf Grundlage der StudPrO 2020?

Nein. Es besteht die Möglichkeit, den Schwerpunktbereich innerhalb von drei Semestern nach Inkrafttreten der StudPrO 2020 - auf Grundlage der StudPrO 2012 abzuschließen. Bei Nicht-Abschluss innerhalb dieses zeitlichen Rahmens erfolgt dann ein Übergang zur StudPrO 2020. Es kann jedoch auch ein Wechsel in die StudPrO 2020 beantragt werden.